

– nichtamtliche Lesefassung –

Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 28. Januar 2009

Fundstelle: Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 259

Änderungen:

- Inhaltverzeichnis § 17 a eingefügt, § 17 a eingefügt durch Satzung vom 20.07.2009 (Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 967)

Aufgrund von § 17 Absatz 10 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398)¹, zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 539)², erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die folgende Immatrikulationsordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Grundsätze der Einschreibung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Voraussetzungen der Einschreibung
- § 3 Ausländische und staatenlose Studienbewerber
- § 4 Versagung der Einschreibung

2. Abschnitt: Einschreibung in besonderen Fällen

- § 5 Studienplatztausch
- § 6 Einschreibung für höhere Fachsemester
- § 7 Doppelstudium
- § 8 Veränderungen im Studiengang
- § 9 Promotionsstudien
- § 10 Postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien
- § 11 Erlangung deutscher Sprachkenntnisse
- § 12 Internationale Austauschprogramme
- § 13 Teilnahme am Studienkolleg

3. Abschnitt: Verfahren der Einschreibung

- § 14 Bewerbung und Zulassung
- § 15 Einschreibfrist
- § 16 Form der Einschreibung
- § 17 Befristete und vorläufige Einschreibung
- § 17a Einschreibung unter Vorbehalt
- § 18 Rücknahme der Einschreibung

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 511

² Mittl.bl. BM M-V S. 635

4. Abschnitt: Rückmeldung und Beurlaubung

§ 19 Rückmeldung

§ 20 Beurlaubung

5. Abschnitt: Entlassung (Exmatrikulation)

§ 21 Exmatrikulation kraft Gesetzes

§ 22 Exmatrikulation auf Antrag des Studierenden

§ 23 Zwingende Exmatrikulation in sonstigen Fällen

§ 24 Exmatrikulation nach Ermessen der Universität

§ 25 Verfahren

6. Abschnitt: Gasthörer und Zweithörer

§ 26 Gasthörer

§ 27 Zweithörer

7. Abschnitt: Mitteilungen

§ 28 Mitteilungspflichten

§ 29 Mitteilungen der Universität

8. Abschnitt: Allgemeine Verfahrensregeln

§ 30 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

9. Abschnitt: Schlussbestimmung

§ 31 Inkrafttreten

1. Abschnitt Grundsätze der Einschreibung

§ 1* Allgemeines

(1) Ein Studienbewerber wird auf Antrag durch Einschreibung als Studierender in die Universität aufgenommen (Immatrikulation). Die Einschreibung erfolgt für einen bestimmten Studiengang, der auch aus mehreren Teilstudiengängen bestehen kann. Bieten mehrere Hochschulen einen gemeinsamen Studiengang an, so werden die Studierenden an einer Hochschule ihrer Wahl immatrikuliert.

(2) Durch die Einschreibung wird der Bewerber gemäß § 50 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes M-V Mitglied der Universität mit den sich aus dem Landeshochschulgesetz M-V sowie den Satzungen der Universität und der Studierendenschaft ergebenden Rechten und Pflichten.

(3) Gleichzeitig wird der Studierende Mitglied des Fachbereichs, der den von ihm gewählten Studiengang anbietet. Ist der Studiengang oder sind die Teilstudiengänge verschiedenen Fachbereichen zugeordnet oder handelt es sich um einen zweiten Studiengang eines anderen Fachbereichs, so hat der Bewerber bei der Einschreibung zu entscheiden, in welchem Fachbereich er wahlberechtigt und wählbar sein will. Die Entscheidung kann jeweils mit der Rückmeldung geändert werden.

§ 2 Voraussetzungen der Einschreibung

(1) Ein Bewerber, der Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist, ist für den von ihm gewählten Studiengang einzuschreiben, wenn er

1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt,
2. eine berufspraktische Ausbildung oder Tätigkeit gemäß § 18 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes M-V nachweist, sofern dies in den jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen verlangt wird, und
3. keine Versagungsgründe (§ 4) vorliegen.

Für künstlerische Studiengänge kann zusätzlich zum Reifezeugnis oder an dessen Stelle auch eingeschrieben werden, wer die erforderliche künstlerische Eignung durch Bestehen einer Prüfung der Hochschule nachgewiesen hat.

(2) Ein Bewerber im Sinne von Absatz 1, der an einer nicht-deutschsprachigen Schule eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung erworben hat, ist einzuschreiben, wenn bei ihm die Voraussetzungen des § 3 Abs. 2 vorliegen.

* Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich in gleicher Weise auf Frauen und Männer.

§ 3

Ausländische und staatenlose Studienbewerber

(1) Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union sind Deutschen nach § 2 gleichgestellt, wenn sie die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse haben. Dasselbe gilt für andere Bewerber, die aufgrund von Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt sind.

(2) Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können eingeschrieben werden, wenn sie

1. die für das Studium erforderliche Qualifikation entsprechend § 2 Abs. 1 erworben haben; über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise wird auf der Grundlage der Auslandsqualifikationsverordnung – AIQualiVO M-V entschieden,
2. die für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse haben und wenn
3. keine Versagungsgründe (§ 4 Abs. 1) vorliegen.

(3) Der Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse erfolgt gemäß der Sprachprüfungsordnung der Universität (Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald). Nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungs- bzw. Promotionsordnung kann auf den Nachweis verzichtet werden.

§ 4

Versagung der Einschreibung

(1) Die Einschreibung ist außer im Falle der nicht nachgewiesenen Voraussetzungen nach den §§ 2 und 3 zu versagen, wenn der Studienbewerber

1. in einem zulassungsbeschränkten Studiengang nicht zugelassen ist,
2. in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat ,
3. bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist,
4. krankenversicherungspflichtig gemäß den Vorschriften über die studentische Krankenversicherung ist und keinen Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über die Befreiung vorlegt oder
5. die Zahlung der fälligen Gebühren und Beiträge einschließlich der Beiträge zum Studentenwerk nicht nachweist.

(2) Die Einschreibung kann versagt werden, wenn der Bewerber

1. an einer Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes ärztliches Zeugnis nicht beibringt,
2. der Bewerber eine Freiheitsstrafe verbüßt,
3. der Bewerber nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Betreuung steht,
4. der Bewerber die für die Einschreibung geltenden Verfahrensvorschriften nicht eingehalten hat,
5. der Bewerber die in den Prüfungsordnungen vorgesehenen Regelprüfungstermine über die vorgesehene Abweichung gemäß § 37 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes M-V hinaus überschritten hat oder
6. wenn das Studium nach Maßgabe der Studienordnung nur im Jahresrhythmus aufgenommen werden kann und kein entsprechendes Lehrangebot besteht.

2. Abschnitt Einschreibung in besonderen Fällen

§ 5 Studienplatztausch

In einem zulassungsbeschränkten Studiengang kann auf Antrag eines zugelassenen Bewerbers oder eines eingeschriebenen Studierenden ein anderer an seiner Stelle eingeschrieben werden (Studienplatztausch), wenn

1. der Antragsteller an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald ohne Einschränkungen eingeschrieben ist oder die Voraussetzungen hierfür erfüllt,
2. der Tauschpartner an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule
 - a) für denselben Studiengang und dasselbe Fachsemester ohne Einschränkungen eingeschrieben ist oder die Voraussetzungen hierfür erfüllt und
 - b) die nachgewiesenen Studienleistungen übereinstimmen,
3. der Tauschpartner die Voraussetzungen der Einschreibung gemäß §§ 2 und 3 erfüllt und
4. der Tauschpartner sich auf dem dafür vorgesehenen Antragsformular schriftlich mit dem Tausch einverstanden erklärt hat.

§ 6 Einschreibung für höhere Fachsemester

(1) In einem zulassungsbeschränkten Studiengang wird der Bewerber für das Fachsemester eingeschrieben, für das er zugelassen ist.

(2) In einem nicht zulassungsbeschränkten Studiengang wird der Bewerber, wenn er für denselben Studiengang, hinsichtlich des Studienfachs oder der Studienfächer

sowie dem Abschlussziel identischen Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule bereits eingeschrieben war, ohne Gleichwertigkeitsprüfung in das Fachsemester eingeschrieben, das dem an der zuletzt besuchten Hochschule folgt. Die Möglichkeit der zuständigen Stelle, im Hinblick auf die Zulassung zu einer Zwischen- oder Abschlussprüfung die Studienzeiten an der anderen Hochschule nur mit Auflagen anzuerkennen, bleibt unberührt.

(3) Kann der Bewerber Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang oder aus einem Studium außerhalb Deutschlands vorweisen, so wird er auf Antrag aufgrund einer Anrechnungsbescheinigung der zuständigen Stelle für das entsprechende höhere Fachsemester eingeschrieben.

(4) In Studiengängen, die auf der Grundlage einer Hochschulprüfung einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, können Bewerber, die bisher für den entsprechenden Studiengang an keiner Hochschule im Vollzeitstudium immatrikuliert waren, gemäß § 20 des Landeshochschulgesetzes M-V nach Bestehen einer Einstufungsprüfung für ein höheres als das erste Fachsemester eingeschrieben werden. Das Nähere regelt eine von der Hochschule zu erlassende Prüfungsordnung.

§ 7 Doppelstudium

Ein Studierender wird auf Antrag für einen zweiten Studiengang eingeschrieben, wenn er auch für diesen Studiengang die Voraussetzungen nach §§ 2 und 3 erfüllt.

§ 8 Veränderungen im Studiengang

(1) Für den Wechsel eines Studienganges oder eines Faches bei mehreren Teilstudiengängen gelten die Bestimmungen über die erstmalige Einschreibung und Rückmeldung entsprechend.

(2) Ein Antrag auf Wechsel des Studienganges, eines Fachmoduls im Bachelor-Studiengang oder eines Unterrichtsfaches im Rahmen eines Lehramtsstudienganges ist abzulehnen, wenn es sich um einen zweiten oder weiteren Wechsel handelt und kein wichtiger Grund hierfür vorliegt.

(3) Der Antrag ist formgerecht innerhalb der Rückmeldefrist einzureichen, in begründeten Fällen bis zum Ende der Immatrikulationsfrist.

(4) Für die Einschreibung gilt § 6 Abs. 1 bis 3 entsprechend.

§ 9 Promotionsstudien

(1) Studien zum Zwecke der Promotion gelten als Studiengang. Die Einschreibung

setzt die Zulassung als Doktorand nach Maßgabe der jeweiligen Promotionsordnung voraus. Sie kann auch außerhalb der nach § 15 festgelegten Fristen erfolgen.

(2) Die Rückmeldung kann von der Vorlage einer Bestätigung des Betreuers oder der Fakultät abhängig gemacht werden, wenn dies die jeweilige Promotionsordnung so vorsieht.

§ 10

Postgraduale Studiengänge und weiterbildende Studien

Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien (Postgraduale Studiengänge gemäß § 30 des Landeshochschulgesetzes) und weiterbildende Studien (§ 31 des Landeshochschulgesetzes) gelten als Studiengang, wenn sie mit einem akademischen Grad abgeschlossen werden. Die Zugangsvoraussetzungen werden vom zuständigen Fachbereich durch eine besondere Ordnung geregelt. Teilnehmer eines Studienganges, der nicht unter Satz 1 fällt, werden gemäß § 26 Abs. 4 als Gasthörer eingeschrieben.

§ 11

Erlangung deutscher Sprachkenntnisse

Ausländische und staatenlose Bewerber, die nicht die für die Zulassung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache (§ 3 Abs. 1 und 2) besitzen, können zum Erwerb dieser Kenntnisse für bis zu zwei Semester befristet eingeschrieben werden. Voraussetzung für die Einschreibung sind gute Mittelstufenkenntnisse der deutschen Sprache. Zu einer nach Maßgabe der Prüfungsordnung zulässigen Prüfungswiederholung wird die Einschreibung um ein Semester verlängert. Mit Bestehen der Sprachprüfung erwirbt der Studierende keinen Anspruch auf Einschreibung für ein Fachstudium.

§ 12

Internationale Austauschprogramme

Teilnehmer an internationalen Austauschprogrammen werden befristet auf in der Regel höchstens zwei Semester eingeschrieben. Sie können auch für nur einen Teilstudiengang eingeschrieben werden. Die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 gelten nicht. Bei der Einschreibung wird vermerkt, dass der Studierende nicht berechtigt ist, eine Abschlussprüfung abzulegen.

§ 13

Teilnahme am Studienkolleg

Die Teilnahme am Studienkolleg gemäß § 23 des Landeshochschulgesetzes M-V gilt als Studiengang. Die Teilnehmer werden entsprechend ihrer Zulassung für die Dauer der Ausbildung nach den Regeln dieser Ordnung eingeschrieben. Sie gehören keinem Fachbereich an.

3. Abschnitt Verfahren der Einschreibung

§ 14 Bewerbung und Zulassung

(1) Für Studiengänge, für die an der Universität Zulassungsbeschränkungen bestehen, muss vor der Einschreibung die Zulassung beantragt werden (Bewerbung). Bewerber, die die dabei zu beachtende Frist versäumen oder den Antrag nicht formgerecht stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

(2) Die Einschreibung ausländischer und staatenloser Studienbewerber bedarf auch dann der vorherigen Bewerbung, wenn es sich nicht um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt; dies gilt auch für den Sprachkurs und das Studienkolleg (§§ 11, 13).

§ 15 Einschreibfrist

(1) Die Einschreibung ist innerhalb einer vom Rektorat festzusetzenden Frist, bei zulassungsbeschränkten Studiengängen innerhalb der im Zulassungsbescheid festgesetzten Immatrikulationsfrist zu beantragen.

(2) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 1 wird ein Bewerber, soweit es sich nicht um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt, eingeschrieben, wenn er glaubhaft macht, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in der Lage war, sich rechtzeitig einzuschreiben, und ein ordnungsgemäßes Studium noch möglich ist. Im Übrigen können Bewerber eingeschrieben werden, wenn und soweit noch Studienplätze frei sind. Die Einschreibung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Bei Anträgen, denen nicht alle nach § 16 Abs. 2 und 3 geforderten Unterlagen beigelegt sind, wird der Zeitpunkt zugrunde gelegt, zu dem die Unterlagen vollständig vorliegen. Bei zeitgleich eingereichten Anträgen entscheidet das Los.

§ 16 Form der Einschreibung

(1) Die Einschreibung erfolgt in der Regel schriftlich beziehungsweise im Online-Verfahren. Der Bewerber kann auch persönlich zur Einschreibung erscheinen. In Ausnahmefällen kann der Bewerber sich vertreten lassen; der Vertreter muss sich durch die Vorlage eines Identitätsnachweises sowie einer schriftlichen Vollmacht legitimieren.

(2) Zur Einschreibung sind einzureichen:

1. ein schriftlicher Antrag auf dem dafür vorgesehenen Formular der Universität, der enthält:
 - a) Namen, Anschrift und Geburtsdatum des Bewerbers sowie die Angaben gemäß § 3 Abs. 1 des Hochschulstatistikgesetzes vom 2. November 1990 (BGBl. I S. 2414) in der jeweils gültigen Fassung und
 - b) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber in dem gewählten oder einem fachverwandten Studiengang an einer Hochschule in Deutschland eingeschrieben war sowie darüber, ob er in diesem Studiengang eine nach der Prüfungsordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden oder einen nach der Prüfungsordnung erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat oder
 - c) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist, sowie
2. einen Identitätsnachweis (Personalausweis oder Reisepass) im Original oder in Kopie und
3. ein aktuelles Passbild.

(3) Weiterhin sind einzureichen oder vorzulegen:

1. die Zeugnisse, die erforderlich sind, um die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 nachzuweisen, im Original oder in beglaubigter Kopie; Kopien ausländischer Zeugnisse bedürfen der Beglaubigung durch die deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder durch die diplomatische Vertretung des Herkunftslandes in der Bundesrepublik Deutschland; fremdsprachigen Zeugnissen ist grundsätzlich eine deutschsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem vereidigten Dolmetscher in der Bundesrepublik Deutschland beglaubigt ist; auf Verlangen hat der Bewerber die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen,
2. in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Zulassungsbescheid im Original und gegebenenfalls die Annahmeerklärung,
3. soweit gemäß den Vorschriften über die studentische Krankenversicherung Krankenversicherungspflicht besteht, der Nachweis über das Bestehen einer Krankenversicherung oder über eine Befreiung,
4. der Nachweis über die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Universität einschließlich des Beitrages zur Studierendenschaft sowie an das Studentenwerk,
5. im Falle des Studienortswechsels ein Nachweis über das bisherige Studium sowie, wenn der Bewerber vorher in Deutschland studiert hat, eine Bescheinigung über die Exmatrikulation oder das Studienbuch mit Abgangsvermerk,

6. gegebenenfalls der Nachweis über die künstlerische Eignung,
7. gegebenenfalls der Nachweis über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- oder Prüfungsleistungen durch die zuständige Stelle oder der Nachweis über die bestandene Einstufungsprüfung,
8. für die Einschreibung zur Promotion oder zu Postgradualen Studiengängen oder weiterbildenden Studien der Nachweis eines abgeschlossenen Hochschulstudiums, ggf. der Nachweis der Zulassung durch den Fachbereich oder sonstige Nachweise über die in der jeweiligen Prüfungsordnung bestimmten Voraussetzungen.

(4) Nur vollständige Anträge werden bearbeitet. Unvollständige Anträge werden mit Hinweis auf fehlende Unterlagen zurückgegeben. In diesem Fall kann auf Antrag eine Nachfrist gewährt werden, soweit und solange der Verfahrensablauf dies noch zulässt. Das Einreichen weiterer Unterlagen in den Antragsformularen kann verlangt werden, wenn die jeweilige Ordnung dies vorsieht. In den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden.

(5) Die Einschreibung ist mit der Aushändigung des Studierendenausweises und der Studienbescheinigungen (Semesterblatt) vollzogen. Sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.

(6) Macht der Bewerber glaubhaft, dass die Voraussetzungen der Einschreibung vorliegen und dass das Fehlen rechtzeitiger Nachweise auf einem von ihm nicht zu vertretenden Grund beruht, so wird er vorläufig eingeschrieben. Ihm wird eine angemessene Frist eingeräumt, die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 17

Befristete und vorläufige Einschreibung

(1) In den Fällen der §§ 11, 12 und 13 wird die Einschreibung unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet.

(2) Aufgrund einer gerichtlichen Anordnung zuzulassende Bewerber werden unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens vorläufig immatrikuliert. Dasselbe gilt in den Fällen des § 16 Abs. 6. Studiensemester während einer vorläufigen Immatrikulation werden uneingeschränkt als Hochschul- und Fachsemester gezählt.

§ 17 a

Einschreibung unter Vorbehalt

Kann zum letztmöglichen Bewerbungs- bzw. Immatrikulationszeitpunkt für einen Studiengang, in den nur immatrikuliert werden kann, wer bereits einen anderen Hochschulabschluss erworben hat, der entsprechende Nachweis nur deshalb noch nicht erbracht werden, weil das einschlägige Prüfungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist oder das darauf bezogene Zeugnis noch nicht vorliegt, können

Zulassung und Immatrikulation unter dem Vorbehalt des Nachweises der Zugangsvoraussetzungen bis einen Monat nach Semesterbeginn bei Studiengängen mit örtlicher Zulassungsbeschränkung, anderenfalls bis zwei Monate nach Semesterbeginn erfolgen. Voraussetzung ist, dass innerhalb der Bewerbungs- oder Immatrikulationsfrist der Nachweis erbracht wird, dass das betreffende Prüfungsverfahren mutmaßlich innerhalb der einschlägigen Frist abgeschlossen bzw. das Zeugnis vorliegen wird.

§ 18 Rücknahme der Einschreibung

Die Einschreibung ist zurückzunehmen, wenn der Studierende dies bis zum Vorlesungsbeginn schriftlich beantragt. Der Studierende hat dazu das Semesterblatt einzureichen.

4. Abschnitt Rückmeldung und Beurlaubung

§ 19 Rückmeldung

(1) Beabsichtigt der eingeschriebene Studierende, das Studium nach Ablauf des Semesters an der Universität fortzusetzen, so muss er sich innerhalb einer vom Rektorat festzusetzenden Frist zurückmelden. Dies gilt auch für beurlaubte Studierende.

(2) Die Rückmeldung erfolgt in der Regel durch die Zahlung der fälligen Beiträge und Gebühren an die Universität, an die Studierendenschaft sowie an das Studentenwerk; bei verspäteter Rückmeldung ist zusätzlich die Zahlung der Gebühr nach Maßgabe der Universitätsgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung erforderlich. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist nach Absatz 1 ist der Tag des Zahlungseingangs bei der Universität.

(3) Meldet der Studierende sich zurück, so wird die Rückmeldung von der Universität vermerkt und mit der Ausgabe des Semesterblattes bestätigt.

(4) Nach Ablauf des betreffenden Semesters ist eine Rückmeldung ausgeschlossen.

(5) Ein Studierender, der sich nicht rechtzeitig zurückgemeldet hat, wird schriftlich unter Hinweis auf die drohende Exmatrikulation (§ 23 Nr. 2) gemahnt; dabei soll eine angemessene Nachfrist zur Rückmeldung gesetzt werden.

(6) Bis zur Klärung von Sach- und Rechtsfragen kann der Versand des Semesterblattes für das bevorstehende Semester für ein Wintersemester bis zum 1. November und für ein Sommersemester bis zum 1. Mai gesperrt werden. Der betreffende Studierende wird hierüber informiert.

§ 20 Beurlaubung

(1) Ein Studierender kann auf seinen schriftlichen Antrag aus wichtigem Grund vom Studium befreit werden (Beurlaubung). Wichtige Gründe sind insbesondere

1. Krankheit, die ein ordnungsgemäßes Studium unmöglich macht, insbesondere, wenn sie mehr als die Hälfte der Vorlesungszeit andauert; hierüber muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden,
2. Pflege eines erkrankten oder sonst hilfsbedürftigen nahen Angehörigen,
3. Schwangerschaft, Mutterschutz und Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Elternzeit bestünde,
4. studiengangsbezogener Auslandsaufenthalt,
5. Abwesenheit von der Hochschule wegen eines studiengangsbezogenen Praktikums, das nicht Teil des Studiums ist, oder wegen Mitarbeit an einem Forschungsvorhaben,
6. Ableistung des Wehrdienstes oder des Zivildienstes; in diesem Falle ist der Bescheid über die Dienstpflicht oder eine amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen.

(2) Eine Beurlaubung erfolgt jeweils für die Dauer eines vollen Semesters. Grundsätzlich kann der Studierende nur für das laufende oder ein kommendes Semester beurlaubt werden, nicht aber für die Vergangenheit. Eine wiederholte Beurlaubung ist zulässig. In einem Studiengang werden einem Studierenden in der Regel bis zu insgesamt vier, zusammenhängend aber höchstens zwei Urlaubssemester gewährt; hierbei bleiben Beurlaubungen aufgrund des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 und Nr. 6 außer Betracht. Eine Beurlaubung für das erste Fachsemester ist in der Regel nur in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 möglich. Ebenso kann für ein Prüfungssemester eine Beurlaubung in der Regel nur aus den Gründen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 stattfinden.

(3) Urlaubsanträge sind in der Regel mit der Rückmeldung, spätestens aber bis zum Beginn der Vorlesungszeit zu stellen. Erhält der Studierende nach Beginn der Vorlesungszeit Kenntnis vom gegenwärtigen oder zukünftigen Eintritt eines Beurlaubungsgrundes, so muss er eine Beurlaubung für das laufende Semester unverzüglich beantragen. Die Beurlaubung ist ausgeschlossen bei Gründen, die nach dem Ende der Vorlesungszeit eingetreten sind. Verspätet gestellte Anträge werden als unzulässig zurückgewiesen. Für ein weiteres Semester muss die Beurlaubung erneut beantragt werden.

(4) Ein bereits genehmigter Antrag auf Beurlaubung kann für ein Wintersemester bis spätestens 15. November und für ein Sommersemester bis spätestens 15. Mai schriftlich zurückgenommen werden.

(5) Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester. Prüfungs- und Studienleistungen können während der Beurlaubung auf Antrag des Studierenden im Rahmen eines nachgewiesenen Fachstudiums im Ausland, im Übrigen nur in Ausnahmefällen mit Genehmigung des Rektorats erbracht werden.

(6) Die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung bestimmen sich

nach der Wahlordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

5. Abschnitt Entlassung (Exmatrikulation)

§ 21 Exmatrikulation kraft Gesetzes

Die Immatrikulation eines Studierenden endet,

1. wenn der Studierende das Zeugnis über die bestandene Abschlussprüfung erhalten hat, bei Übersendung des Zeugnisses spätestens einen Monat nach Absendung an die vom Studierenden angegebene letzte Anschrift, oder
2. wenn der Studiengang, für den der Studierende eingeschrieben ist, aufgehoben wird und eine vom Rektorat nach Anhörung der Studierendenschaft festzusetzende Übergangsfrist zum Abschluss des Studiums abgelaufen ist. Die Aufhebung wird den Studierenden einschließlich der festgesetzten Übergangsfrist schriftlich mitgeteilt.

§ 22 Exmatrikulation auf Antrag des Studierenden

Die Einschreibung ist auf Antrag des Studierenden jederzeit zu beenden. Der Antrag ist schriftlich auf dem hierfür vorgesehen Formular beim Studierendensekretariat zu stellen; beizufügen sind folgende Unterlagen:

1. der Studierendenausweis,
2. etwaige Studienbescheinigungen für ein noch nicht begonnenes Semester.

Der Studierende kann in seinem Antrag den Zeitpunkt angeben, zu dem die Exmatrikulation erfolgen soll. Die Exmatrikulation ist frühestens zum Zeitpunkt des Antragseingangs möglich.

§ 23 Zwingende Exmatrikulation in sonstigen Fällen

Die Immatrikulation eines Studierenden ist auch dann zu beenden,

1. wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde,
2. wenn der Studierende zur Rückmeldung trotz Mahnung und Nachfristsetzung die Zahlung fälliger Gebühren und Beiträge an die Hochschule, das zuständige Studentenwerk oder an die Studierendenschaft nicht nachweist oder vorgesehene Bescheinigungen nicht vorlegt oder
3. wenn der Studierende in seinem Studiengang eine nach einer Ordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.

§ 24 Exmatrikulation nach Ermessen der Universität

(1) Die Immatrikulation soll beendet werden, wenn

1. ein Studierender, ohne beurlaubt zu sein und ohne dass ein Fall des § 23 Nr. 2 vorliegt, sich zum Weiterstudium trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht fristgemäß zurückmeldet oder
2. nach der Immatrikulation Tatsachen bekannt werden und noch fortbestehen oder eintreten, die zur Versagung der Immatrikulation führen müssen oder die zur Versagung der Immatrikulation führen können.

(2) Exmatrikuliert werden können Studierende, die Einrichtungen der Hochschule zu strafbaren Handlungen nutzen oder gegenüber Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule strafbare Handlungen begehen.

§ 25 Verfahren

(1) Die Exmatrikulation erfolgt in den Fällen des § 21 zum dort genannten Zeitpunkt, im Übrigen grundsätzlich zum Ende des laufenden Semesters, es sei denn, bei einer Exmatrikulation auf Antrag (§ 22) hat der Studierende einen anderen Zeitpunkt angegeben. In den Fällen der §§ 23 Nr. 2, 24 Abs. 1 Nr. 1 wird der Studierende rückwirkend zum Ende desjenigen Semesters exmatrikuliert, zu dem er sich letztmalig ordnungsgemäß eingeschrieben oder zurückgemeldet hat. Dies gilt auch, wenn der Studierende eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat und die Information das Studierendensekretariat erst zu Beginn des Folgesemesters erreicht.

(2) Über die Exmatrikulation wird ein Nachweis erteilt, wenn der Studierende dies beantragt; dem Antrag sind die in § 22 Satz 2 genannten Unterlagen beizufügen.

6. Abschnitt Gasthörer und Zweithörer

§ 26 Gasthörer

(1) Sofern ausreichende Kapazitäten vorhanden sind, können auf Antrag zu einzelnen Lehrveranstaltungen Gasthörer zugelassen werden, auch wenn sie nicht die Voraussetzungen der §§ 2 und 3 erfüllen, insbesondere keine Hochschulzugangsberechtigung besitzen. Der Antrag auf Zulassung als Gasthörer ist für ein Wintersemester bis spätestens 31. Oktober und für ein Sommersemester bis spätestens 30. April einzureichen.

(2) Die Zulassung, die für bestimmte Lehrveranstaltungen und für ein Semester ausgesprochen wird, bedarf der Zustimmung der jeweiligen Dozenten. Der Ablauf des Studiums und die Belange der eingeschriebenen Studierenden dürfen durch die

Zulassung von Gasthörern nicht beeinträchtigt werden. In zulassungsbeschränkten Studiengängen kann der Fachbereich die Teilnahme von Gasthörern an Lehrveranstaltungen generell ausschließen.

(3) Der Gasthörer ist nicht berechtigt, Hochschulprüfungen abzulegen. Mit Zustimmung des Dozenten kann er jedoch im Rahmen der besuchten Lehrveranstaltungen Leistungsnachweise erwerben; im Übrigen erhält er Bescheinigungen über die Teilnahme. Studienzeiten und Studienleistungen als Gasthörer können nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen anerkannt werden.

(4) Der Gasthörer hat eine Gebühr gemäß der Universitätsgebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung zu zahlen.

(5) Gasthörer im Sinne dieser Vorschrift sind auch Teilnehmer an weiterbildenden Studien gemäß § 31 des Landeshochschulgesetzes M-V, sofern sie nicht gemäß § 10 als Studierende eingeschrieben werden.

(6) Von den Gasthörern werden folgende Daten erhoben:

Name, Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, gewünschte Lehrveranstaltungen.

§ 27 Zweithörer

(1) Ein eingeschriebener Studierender einer anderen Hochschule in Deutschland kann im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten auf Antrag als Zweithörer zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen oder für einen gesamten Studiengang zugelassen werden. Er kann nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung Leistungsnachweise erbringen.

(2) Die Zulassung kann versagt werden,

1. wenn es sich um einen zulassungsbeschränkten Studiengang handelt oder
2. soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen oder Prüfungen nach Maßgabe der jeweiligen Studien- oder Prüfungsordnung eingeschränkt ist.

(3) Der Antrag ist innerhalb der Immatrikulationsfrist (§ 15 Abs. 1) auf dem dafür vorgesehenen Formular der Universität zu stellen; ein Nachweis der Immatrikulation an der anderen Hochschule ist beizufügen.

(4) Zweithörer erhalten eine Bescheinigung über die Zulassung. Die Vorschriften über die Einschreibung, ihre Versagung, die Rückmeldung und die Exmatrikulation finden sinngemäß Anwendung.

7. Abschnitt Mitteilungen

§ 28 Mitteilungspflichten

Die Studierenden sind verpflichtet, der Universität unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens und der Anschrift sowie fehlerhafte oder unvollständige Angaben auf dem Stammdatenblatt,
2. den Erhalt eines Zeugnisses über die bestandene Abschlussprüfung,
3. den Umstand, dass er in seinem Studiengang eine nach einer Ordnung erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden, einen erforderlichen Leistungsnachweis endgültig nicht erbracht hat.
4. die Einschreibung an einer anderen Universität,
5. eine Erkrankung, die die Gesundheit anderer Universitätsmitglieder gefährden oder den ordnungsgemäßen Studienbetrieb erheblich beeinträchtigen würde,
6. die rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist,
7. den Verlust des Studierendenausweises.

§ 29 Mitteilungen der Universität

Mit der Einschreibung wird automatisch jedem Studierenden eine E-Mail-Adresse mitgeteilt, über die auch wichtige Mitteilungen der Universität übermittelt werden können.

8. Abschnitt Allgemeine Verfahrensregeln

§ 30 Verfahren bei belastenden Entscheidungen

(1) Bevor eine belastende Entscheidung ergeht, ist dem Bewerber oder Studierenden rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Belastende Entscheidungen sind dem Bewerber oder Studierenden schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen mitzuteilen. Eine schriftliche Mitteilung erfolgt auch in den Fällen der Exmatrikulation kraft Gesetzes.

**9. Abschnitt
Schlussbestimmung**

**§ 31
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung der Ernst-Moritz- Arndt- Universität Greifswald vom 21. September 2004 (Mittl.bl. BM M-V S. 628) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 16. April 2008, 17. September 2008 und 21. Januar 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 28. Januar 2009.

Greifswald, den 28. Januar 2009

**Der Rektor
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessor Dr. rer. nat. Rainer Westermann**

Mittl.bl. BM M-V 2009 S. 259